Haushaltssatzung

der

Tierseuchenkasse Baden-Württemberg

für das Haushaltsjahr 2024 vom

Auf Grund von §§ 19 Absatz 1, 3 und 21 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften (TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBL. S. 223) in Verbindung mit den §§ 106 ff der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428) hat der Verwaltungsrat am 22. November 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt in den Einnahmen auf

14.881.770 €

in den Ausgaben auf

14.881.770 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 800.000 € festgesetzt

§ 3

Für die vorläufige Haushaltsführung gilt Art. 80 der Landesverfassung.

§ 4

Die Beiträge der Tierbesitzer werden nach § 30 TierGesAG und der Satzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg über die Beiträge der Tierbesitzer in der Fassung vom 08. Dezember 2021, festgelegt.

1.) für Pferde (Groß- und Kleinpferde, Ponys, Fohlen)

ie Tier **5.00 €**

- 2.) für jedes Rind (dazu gehören Kühe, Bullen, [Stiere, Häge], Ochsen, Kalbinnen [Färsen], Rinder, Kälber, Wasserbüffel, Bisons und Wisente) je Tier 5,00 €
- 3.) für jedes Schwein (dazu gehören Muttersauen, Eber, Zuchtläufer, Mastschweine, Saug- und Absatzferkel) je Tier **0,90 €**
- 4.) für jedes Schaf, das 10 Monate und älter ist (dazu gehören Schafe, Böcke, Hammel)je Tier 2,40 €
- 5.) für Bienenvölker werden im Beitragsjahr 2024 keine Beiträge erhoben

6.) für Geflügel

a.) Hühner (dazu gehören Legehennen, Junghennen, Küken, Hähne, Mast- u. Schlachttiere),

für die ersten 100 Tiere	7,50 €
für weitere Tiere je angefangene 100 Stück	5,00€

b.) Masthähnchen

für die ersten 100 Tiere	7,50 €
für weitere Tiere je angefangene 100 Stück	3,00€

c) Putenhähne (dazu gehören Küken, Schlacht- und Masttiere) in Beständen von

1 – 49 Tieren	je Bestand	18,00€
50 und mehr Tiere	ie Tier	0.35 €

d) Putenhennen (dazu gehören Küken, Schlacht- und Masttiere) in Beständen von

1 – 49 Tieren	je Bestand	11,00 €
50 und mehr Tiere	je Tier	0,22 €

7.) Für alle Kassen

Der Grundbeitrag für jeden beitragspflichtigen Tierbesitzer beträgt unabhängig von der zu veranlagenden Tierart, der Tierzahl und des Zeitraums in 2024 **18,00** €

Die Beitragsschuld entsteht am 1. Januar 2024. Sie wird fällig innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beitragsbescheides.

Stuttgart, den 22. November 2023

gez.

Dr. Hensler Geschäftsführer

Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit dem Verwaltungsratsbeschluss überein.

Ausgefertigt am 22. November 2023

gez.

Dr. Hensler Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung wurde vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg mit Schreiben vom 15. Januar 2024 –Aktenzeichen MLR 13-0415-1/8/3 genehmigt und auf der Homepage der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg am 16. Januar 2024 eingestellt um am 17. Januar 2024 in Kraft getreten.